

**S A T Z U N G des Karnevalsvereins „Mir Seyn Klor“ Kaltenengers e.V.,
in Abkürzung „MSK“ Kaltenengers e.V., in der Fassung vom 19. April 2024**

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 (Name, Vereinsfarben, Sitz)

1. Der Karnevalsverein führt den Namen: „Mir Seyn Klor Kaltenengers e.V.“ in Abkürzung „MSK“ und wurde 1903 in 56220 Kaltenengers gegründet.
2. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 56220 Kaltenengers.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
5. Der Verein verfolgt eine uneingeschränkte politische, religiöse, sexuelle und ethnische Neutralität.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Die „MSK“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von dörflichen sowie karnevalistischen Veranstaltungen und Umzügen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der aktuelle Karnevalsprinz wird einmalig mit einem Beitrag aus dem Vereinsvermögen unterstützt.
Die Höhe dieses Zuschusses wird in der Vereinsordnung vom Vorstand festgelegt.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so verbleiben dem Verein die eingezahlten Beiträge.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**S A T Z U N G des Karnevalsvereins „Mir Seyn Klor“ Kaltenengers e.V.,
in Abkürzung „MSK“ Kaltenengers e.V., in der Fassung vom 19. April 2024**

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - a. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b. Als ordentliches Mitglied gelten alle Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengemeinschaften mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Gesellschaften gleich welcher Art.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Mitgliederantrages. Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Lehnt er den Antrag ab, so ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Zur Angabe der Gründe ist er in diesem Falle nicht verpflichtet.
5. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß den §§ 21 bis 79 BGB.
6. Die Anzahl der Neueintritte und Austritte sowie die aktuelle Mitgliederanzahl wird in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

§ 8 (Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch dessen Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Zu beachten ist hierbei die Regelung zu gestelltem Vereinseigentum in der Vereinsordnung. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand vorzunehmen.
3. Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen Nichtzahlung von 1 Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach [§ 8 Nr. 3](#) dieser Satzung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung des vom Vorstand verfüigten Ausschlusses an den Betroffenen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 9 (Festsetzung des Mitgliedsbeitrages)

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Vereinsordnung festgelegt.

**S A T Z U N G des Karnevalsvereins „Mir Seyn Klor“ Kaltenengers e.V.,
in Abkürzung „MSK“ Kaltenengers e.V., in der Fassung vom 19. April 2024**

§ 10 (Vereinsordnung)

1. Über den Inhalt der Vereinsordnung beschließt der Vorstand in seinen regelmäßigen Vorstandssitzungen.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand

§ 12 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.
2. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form.
3. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
4. Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des amtierenden Vorstandes,
 - b. die Ernennung des Versammlungsleiters,
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes gemäß [§ 13 Nr. 2](#) dieser Satzung,
 - d. die Wahl der beiden Kassenprüfer gemäß [§ 14 Nr. 1](#) dieser Satzung,
 - e. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß [§ 12 Nr. 13](#) dieser Satzung.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorliegen. Das gilt nicht, wenn die Jahreshauptversammlung einen Antrag für dringend erachtet; hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
7. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angegeben werden (§§ oder Text).
8. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Auf Antrag von mindestens 3 erschienenen Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
11. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
12. Jedes Mitglied, welches zu einer Versammlung das Wort ergreifen möchte, hat den Versammlungsleiter um das Wort zu bitten. Letzterer erteilt dieses nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, worüber der Schriftführer eine Liste führt. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so kann nur noch ein Mitglied für und eines gegen den Antrag sprechen. Kein Versammlungsleiter ist befugt, einen Redner zu unterbrechen. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner zur Ordnung zu rufen und ihm, wenn er sich nach dreimaligem Ordnungsruf nicht fügt, das Wort zu entziehen. Gegen diese Maßregel des Versammlungsleiters ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
13. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
14. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung wie auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

**SATZUNG des Karnevalsvereins „Mir Seyn Klor“ Kaltenengers e.V.,
in Abkürzung „MSK“ Kaltenengers e.V., in der Fassung vom 19. April 2024**

15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu ihrer Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt nach [§ 12 Nr 2-3](#) dieser Satzung.
16. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 (Vorstand)

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a. als geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB) bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 1. Sitzungspräsidenten.
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a), dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer, dem 2. Sitzungspräsidenten, den Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Jahreshauptversammlung kann die Zahl des Vorstandes um stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausüben.
3. Die Wahl und Ernennung des/der Sitzungspräsident/en wird in der Vereinsordnung geregelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.
7. Kassengeschäfte sind nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden möglich.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Anschaffungen bis maximal € 200,00 ohne Vorstandsbeschluss zu tätigen. Über diese Ausgaben ist der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.
9. Geldausgaben des Vereins über den Betrag von € 200,00 bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes. Diese kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. In diesem Fall ist der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
10. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Versammlungen der Mitglieder.
11. Der Vorstand ist einzuberufen, soweit die Geschäfte dies erfordern oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
12. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen von Ausschüssen und evtl. Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch anderen Mitgliedern die Teilnahme an diesen Sitzungen mit beratender Stimme zu gestatten.
13. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Die Kassierer haben den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.
14. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
15. Liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, so kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der mit der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden muss. Soweit erforderlich, finden in diesem Falle Ergänzungswahlen statt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Führung des Amtes.
16. Soweit die Vereinsinteressen es erfordern, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand bestimmt werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
17. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben (z. B. bei Vereinsveranstaltungen, Arbeitsgruppen, ...) besondere Ausschüsse zu bestimmen.

**S A T Z U N G des Karnevalsvereins „Mir Seyn Klor“ Kaltenengers e.V.,
in Abkürzung „MSK“ Kaltenengers e.V., in der Fassung vom 19. April 2024**

§ 14 (Kassenprüfer)

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen 1. und 2. Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Verstöße gegen die Satzung)

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, folgende Strafen auszusprechen:
 - a. Verweis,
 - b. Geldstrafe bis zu € 50,00,
 - c. Ausschluss, geltend für jegliche Veranstaltungen die vom Verein abgehalten werden,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
2. Der entsprechende Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach §15 Nr. 1 a-d steht dem Betroffenen der Einspruch zu. [§ 8 Nr. 4](#) gilt entsprechend.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange 12 Mitglieder für seinen Fortbestand eintreten.
3. Bei Auflösung der „MSK“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kindertagesstätte St. Josef Kaltenengers zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

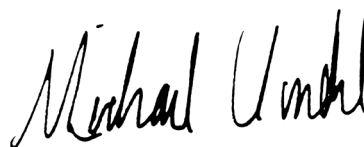
§ 17 (Sonstige Bestimmungen)

1. Jedes Mitglied hat das Recht Vereinseigentum bei dessen eigenen privaten Veranstaltungen zu nutzen.
Hierzu ist ein Antrag (mündlich) an den Vorstand zu richten.
2. Eine Einschränkung kann sich nur in Ablauf von Veranstaltungen selbst ergeben.
3. Den Anordnungen des Vorstandes sowie den von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 18 (Errichtung)

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 19. April 2024 beschlossen worden.

Kaltenengers 22. April 20



1. Vorsitzender